

HLB

DR. SCHUMACHER  
& PARTNER GMBH

Wirtschaftsprüfung · Steuerberatung · Rechtsberatung



HLB Ratgeber II/2012

# Bilanzen auf der Datenautobahn

Elektronik statt Blätterwald

---

## „Elektronik statt Papier“ – Unternehmer sind ab dem kommenden Wirtschaftsjahr verpflichtet, ihre Bilanzen der Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln. Was zieht die Einführung der so genannten „E-Bilanz“ nach sich?

E-Bilanz steht für Elektronische Bilanz und bezeichnet die digitale Übermittlung der Unternehmensbilanz an das zuständige Finanzamt. Hierbei muss der Unternehmer die genauen Vorgaben des Fiskus über den Aufbau (Taxonomie) und den Inhalt der E-Bilanz befolgen.

### Wer ist von der Neuregelung betroffen?

Grundsätzlich sind alle buchführenden Unternehmen unabhängig von Rechtsform und Größe verpflichtet, ihre Bilanzen dem Finanzamt auf elektronischem Wege zu übersenden.



Betroffen ist daher jede bilanzierende

#### **Einzelperson**

- Gewerbetreibende
- Land- und Forstwirte
- Freiberufler

#### **Personengesellschaft**

#### **Körperschaft**

- Kapitalgesellschaften
- Sonstige Körperschaften

Nur in wenigen Ausnahmefällen ist noch eine Übermittlung der Daten in Papierform gestattet, z. B. für Unternehmer, für die die Digitalisierung der Daten mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand verbunden wäre.

#### **Erweiterte Übergangsregelungen gibt es für:**

- inländische Unternehmen mit ausländischen Betriebsstätten
- ausländische Unternehmen mit inländischen Betriebsstätten
- teilweise befreite Körperschaften (z. B. Vereine)

#### **Ergänzender Hinweis bzgl. Steuererklärungen**

Personen bzw. Unternehmen, die lediglich eine Einnahmen-Überschussrechnung erstellen, sind ab dem Veranlagungszeitraum 2011 verpflichtet, ihre Steuererklärung in elektronischer Form abzugeben.



## Deadline 2013

Die E-Bilanz ist erstmals zwingend für das Wirtschaftsjahr 2013 und bei abweichendem Wirtschaftsjahr für den Abschluss 2013/2014 anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt steht es dem Unternehmer frei, in welcher Form (elektronisch oder auf Papier) er seine Bilanz beim Finanzamt einreicht.

### Bilanzarten mit elektronischer Übermittlungspflicht

Die elektronische Übermittlungspflicht gilt für Handels- und Steuerbilanzen sowie für freiwillig aufgestellte Bilanzen. Auf elektronischem Wege sind einzureichen:

- die laufende Bilanz
- die Eröffnungsbilanz
- die anlässlich einer Betriebsveräußerung/-aufgabe erstellte Bilanz
- die Liquidationsbilanz einer Kapitalgesellschaft
- Übertragungs- und Übernahmebilanz
- Übergangsbilanz bei Wechsel der Gewinnermittlungsart
- Ergänzungs- und Sonderbilanz (erst ab Wirtschaftsjahr 2015)
- Zwischenbilanz zum Zeitpunkt eines Gesellschafterwechsels

### Hinweis

Die Übermittlung von Anhang, Lagebericht oder Prüfungsbericht auf digitalem Weg wird nicht verlangt.



## Die Taxonomie der E-Bilanz

Unter Taxonomie versteht man das von der Finanzverwaltung verlangte Gliederungsschema für die Jahresabschlussdaten. Dieses Schema ist nicht rechtsformabhängig und enthält daher alle möglichen Felder für Einzelunternehmen sowie für Personen- und Kapitalgesellschaften. Die Taxonomie selbst umfasst ein Stammdatenmodul („GCD-Modul“), welches Informationen über das Dokument (z. B. Erstellungsdatum) enthält, sowie ein Jahresabschlussmodul („GAAP-Modul“). Letzteres enthält ein Datenschema zur Übermittlung der gebräuchlichen Berichtsbestandteile.

Verpflichtend im GAAP-Modul zu übermitteln sind:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Ergebnisverwendung
- Kapitalentwicklungskonten von Personenhandelsgesellschaften und Mitunternehmerschaften
- Steuerliche Gewinnermittlung für Einzelunternehmen und Personengesellschaften
- Steuerliche Modifikationen (Umgliederung/Überleitungsrechnung)

Die Taxonomie umfasst so genannte Muss- und Summenfelder, die den Mindestumfang der an das Finanzamt zu übermittelnden Daten darstellen.

## Nachgefragt

---

### **Stellt die Finanzverwaltung ein Erfassungstool zur Verfügung?**

Die Finanzverwaltung wird kein separates Erfassungstool anbieten. Lediglich eine Schnittstelle zur reibungslosen Übertragung (der so genannte ELSTER Rich Client – EriC) der Daten wird vom Finanzamt zur Verfügung gestellt und muss in die vom Unternehmen benutzte Software integriert werden.

### **Welche Vorteile kann die E-Bilanz mit sich bringen?**

Mit der elektronischen Bilanz besteht für die Unternehmen die Möglichkeit, eine automatisierte Datengenerierung einzuführen. Hierdurch können potenzielle Fehlerquellen ausgeschlossen werden. Weiterhin können Unternehmen (z. B. Konzerne) entsprechend der vorgeschriebenen Taxonomie ihre Kontenpläne vereinheitlichen.

### **Ab wann können die E-Bilanzen an die Finanzverwaltung übermittelt werden?**

Die Finanzverwaltung ist mit dem Mai-Release 2012 von ELSTER in der Lage, die elektronischen Bilanzen entgegenzunehmen und zu verarbeiten.

### **Wie wird die E-Bilanz elektronisch übermittelt?**

Die Übertragung der Daten an die Finanzverwaltung wird mittels der Computersprache „XBRL“ vorgenommen, die für die Übermittlung von Finanzdaten und Finanzinformationen erstellt wurde.

### **Wozu soll die E-Bilanz dienen?**

Die Einführung der E-Bilanz erfolgte mit der Verabschiedung des so genannten „Steuerbürokratieabbaugesetzes“. Ziel der Neuregelung ist es, die Arbeitsabläufe des Fiskus effizienter zu gestalten, um so im Interesse der Bürger und Unternehmer handeln zu können.

### **Was passiert, wenn man die Neuregelung nicht beachtet?**

Das Finanzamt besitzt die Möglichkeit mittels Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern seine Ansprüche durchzusetzen.

## Nachgefragt



### **Gibt es spezielle Softwareanforderungen?**

Betroffene Unternehmen müssen ihre bestehenden Unternehmensprozesse hinsichtlich der Datenverarbeitung (Software) auf die Kompatibilität mit den vom Finanzamt gestellten Anforderungen überprüfen und gegebenenfalls schnellstmöglich anpassen (Stichwort XBRL). Softwareanbieter helfen, noch nicht erkannte Problemfelder frühzeitig zu erkennen.

### **Was ändert sich bei den Kontenrahmen?**

Die Einführung der E-Bilanz zieht auch eine Erweiterung des Kontenrahmens (bei SKR 03 und 04 rund 100 neue Konten) und somit einen Anpassungsbedarf bzw. eventuelle Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter nach sich.

### **Welcher Zeitpunkt ist für die Umstellung sinnvoll?**

Eine Umstellung empfiehlt sich nach Ende des Wirtschaftsjahres 2012, bei abweichenden Wirtschaftsjahren noch innerhalb des Jahres 2013. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Ihnen, sich möglichst bald mit uns in Verbindung zu setzen.

Bei Fragen zu diesen oder anderen Sie betreffenden steuerlichen Themen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

**HLB**

# **DR. SCHUMACHER & PARTNER GMBH**

Wirtschaftsprüfung · Steuerberatung · Rechtsberatung



Die HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH bietet seit über 80 Jahren Leistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung. Insgesamt beraten und betreuen derzeit über 100 hochqualifizierte Mitarbeiter an den Standorten Münster, Düsseldorf und Leipzig national und international ausgerichtete Unternehmen und Organisationen.

**HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH**  
**Münster · Düsseldorf · Leipzig**  
[www.schumacher-partner.de](http://www.schumacher-partner.de)

A member of HLB International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.